Der GKV-Spitzenverband

hat am 12. Dezember 2011 folgendes

Festbetragsgruppensystem für Hörhilfen

beschlossen.

Inkrafttreten des neuen Festbetragsgruppensystems:

1. März 2012

I. Allgemeine Erläuterungen zum Festbetragsgruppensystem und zu den Festbeträgen

Der GKV-Spitzenverband bestimmt gemäß § 36 Abs. 1 SGB V Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Die Festbeträge für Hörhilfen wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf der Bundesebene durch die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen festgesetzt und zum 1. Januar 2007 angepasst. Sie gelten bis zur Festsetzung von neuen Festbeträgen durch den GKV-Spitzenverband unverändert weiter.

Für die Versorgung von an Taubheit grenzenden Patienten wird eine neue Abrechnungsposition gebildet. Der neue Festbetrag tritt am 1. März 2012 in Kraft. Maßgeblich für die Anwendung des neuen Festbetrages ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für das Festbetragsgruppensystem gelten die medizinischen, technischen und sonstigen Anforderungen der Produktgruppe 13 "Hörhilfen" des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V.

Der Festbetrag umfasst sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen. Ausgenommen hiervon sind Kosten, für die bereits separate Festbeträge existieren (zum Beispiel Ohrpassstücke). Der Festbetrag wird jeweils für eine Hörhilfe in einfacher Stückzahl festgelegt. Bei dem Festbetrag für an Taubheit grenzende Versicherte handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Festbetrag gilt für die Versorgung von Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Mit dem Festbetrag sind im Einzelnen folgende Leistungen abgegolten, die mit der Bereitstellung der Produkte an den Versicherten entstehen:

- Anamnese, Daten zur Schwerhörigkeit, Erfassung der sozialen Umfeldsituation, Dokumentation durch den Hörgeräteakustiker
- Betrachtung der äußeren Ohren, der Gehörgänge und der Trommelfelle
- Ermittlung der Kenndaten, Audiometrie
- Kontrollotoskopie
- Gehörgangstamponade
- Kontrollotoskopie
- Voreinstellung der ausgewählten Geräte, Geräteeinstellung z.B. PC, AGC, Frequenzen, Kanaligkeit etc.
- Filter im Hörkanal (Einstellung)
- Rückkoppelungsmanagement (Einstellung)
- Störgeräuschunterdrückende Software
- Hörprogrammanpassung
- · Mehrmikrofontechnik-Anpassung
- Vergleichende H\u00f6rger\u00e4teanpassung
- Toleranztest
- Erste Einweisung im Rahmen der Hörgeräteauslieferung, Bedienung und Handhabung
- · Rezeptabrechnung

Die Definition der an Taubheit grenzenden Patienten erfolgt auf der Basis der WHO-Definition von 2001 *Table of grades of hearing impairment* (Tonaudiogramm). Hörgeräte, die für die Versorgung von an Taubheit grenzenden Patienten abgegeben werden, müssen über folgende Features verfügen:

- Digitaltechnik
- Mehrkanaligkeit (mindestens 4 Kanäle)
- Rückkoppelungs- und Störschallunterdrückung
- Mindestens 3 Hörprogramme
- Verstärkungsleistung ≥ 75 dB

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 36 Abs. 2 SGB V folgenden Festbetrag für die Versorgung von an Taubheit grenzenden Versicherten fest:

II. Festbeträge für Hörhilfen

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbe- trag
13.20.10 13.99.99.1006	Hörgerät für an Taubheit grenzende Versicherte Abschlag in € für das zweite Hörgerät (13.20.10) bei beidohriger	786,86 € 157,37 €
	(binauraler) Versorgung	

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim

GKV-Spitzenverband Mittelstraße 51 10117 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Försterweg 2-6 14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBI. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBI. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBI. II/06, S. 558) idF vom 8. September 2010 (GVBI. II/10, S. 1) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 12. Dezember 2011

GKV-Spitzenverband Der Vorstand

Dr. Pfeiffer von Stackelberg Kiefer